

*Beilage zum Schulratsprotokoll
Trakt. Nr. 89*

GESCHÄFTSREGLEMENT

**der Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der
Eidgenössischen Technischen Hochschule**

betreffend

**die Uebernahme von Forschungsarbeiten, die Mitteilung
und Abgabe von Forschungsergebnissen sowie die Rechte
an den Forschungsergebnissen (Art. 6 der Statuten).**

Art. 1.

Allgemeine Grundsätze.

1. Bei der Uebernahme von Forschungsarbeiten und bei der Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen gemäß Art. 6 der Statuten sowie gemäß diesem Reglement soll dafür gesorgt werden, daß die Verwirklichung des Zweckes der G. F. F. durch enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Afif. und den Mitgliedern sowie durch eine sinngemäße und freie Anwendung der Vorschriften seitens der Organe der G. F. F. und der Afif. nach Möglichkeit erleichtert wird. Ganz allgemein ist darauf zu achten, daß die Forschungsarbeiten gefördert und deren Ergebnisse in jeder geeigneten Weise in die industrielle Praxis übergeführt werden.

2. Im Hinblick auf den Zweck der G. F. F. und die Beschaffung der Mittel aus öffentlichen und privaten Kreisen sowie mit Rücksicht darauf, daß die Ergebnisse der Forschungsarbeiten der Afif. grundsätzlich den Charakter einer ausgesprochenen Gemeinschaftsarbeit tragen, soll dafür gesorgt werden, daß die Tätigkeit der G. F. F. allen schweizerischen industriellen Unternehmungen zugute kommen kann. Doch ist den Mitgliedern der G. F. F. bei der Uebernahme von Forschungsarbeiten und bei der Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen, insbesondere bei der Festsetzung der Entschädigungen, eine Vorzugsstellung einzuräumen.

Art. 2.

Forschungsarbeiten und Anregungen für die Forschungstätigkeit.

1. Die G. F. F. stellt die Afif. ihren Mitgliedern und allen schweizerischen industriellen Unternehmungen zur Uebernahme von Forschungsarbeiten und von Anregungen zur Verfolgung neuer Ideen, welche zur Einführung neuer oder zur Erweiterung und Befruchtung bestehender Industriezweige führen können, zur Verfügung.

2. Es soll sich immer um Forschungsarbeiten handeln, die im Rahmen der Zweckbestimmung der G. F. F. liegen und überdies von grundsätzlicher Bedeutung sind. Unter „Forschungsarbeiten“ sind im übrigen in diesem Reglement stets Forschungs-, Entwicklungs- und Einführungsarbeiten im Sinne von Art. 2, Abs. 2, lit. a und b, der Statuten zu verstehen, da die Afif. eine reine Forschungsstätte bleiben soll.

3. Ueber die Ausführung von Forschungsarbeiten entscheidet auf den Antrag des Leiters der Afif. der Leitende Ausschuss im Rahmen des Arbeitsprogrammes der Afif. In Zweifelsfällen bleibt die Entscheidung auf Antrag des Leiters der Afif. oder des Leitenden Ausschusses dem Vorstand vorbehalten.

Art. 3.

Verfügung über die Forschungsergebnisse.

1. Die G. F. F. verfügt auch dann über die Forschungsergebnisse und ist auch dann Inhaberin der Rechte an den Forschungsergebnissen gemäß Art. 6, Abs. 3, der Statuten, wenn die Forschungsarbeiten im Auftrag und vollständig auf Kosten Dritter ausgeführt wurden.

2. Doch kann in diesem Fall der Auftraggeber eine ausschließliche, auf das Fachgebiet des Auftrages beschränkte Lizenz beanspruchen.

Art. 4.

Mitteilung und Abgabe der Forschungsergebnisse.

1. Die Forschungsarbeiten sollen den Mitgliedern und allen schweizerischen industriellen Unternehmungen zur Verfügung stehen. Ausnahmen hievon sind nur zulässig:

a) wenn es sich um Erfindungen von epochemachender Bedeutung oder um Arbeiten im öffentlichen Landesinteresse handelt, worüber der Entscheid auf Antrag des Leiters der Afif. und des Leitenden Ausschusses dem Vorstand vorbehalten ist;

b) wenn es sich um zweckbestimmte Forschungen, Erfahrungen oder Schutzrechte aus Arbeiten handelt, welche durch die Afif. vollständig auf Kosten eines Dritten ausgeführt wurden und für welche die Regelung gemäß Art. 5 dieses Reglementes gilt.

2. Die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen an Unternehmungen im Ausland dürfen nur erfolgen, wenn sich keine schweizerische industrielle Unternehmung dafür interessiert. Aber auch dann ist immer ein Ausführungs- und Vertriebsrecht für schweizerische Unternehmungen vorzubehalten.

3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Forschungsergebnisse ungenutzt bleiben. Insbesondere sollen Ergebnisse, die bei Forschungsarbeiten nebenbei erzielt werden, wie allgemeine Erfahrungen, Mitgliedern, die dafür Interesse haben, auf Wunsch formlos und unentgeltlich mitgeteilt werden.

4. Beim Bestehen von Rechten an den Forschungsergebnissen dürfen, unter Vorbehalt von Art. 4, Abs. 1, lit. a und b, nur nicht ausschließliche Lizenzen vergeben werden.

5. Die Abgabebedingungen und die Entschädigung für ganz oder teilweise abgeschlossene Forschungsarbeiten werden jeweils vom Leitenden Ausschuß und im Fall von Art. 4, Abs. 1, lit. a und b, vom Vorstand festgesetzt (vgl. auch Art. 5).

6. Eine Entschädigung ist nur dann zu verlangen, wenn die abgegebenen Forschungsergebnisse von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Sie ist im Einzelfall je nach der Bedeutung und nach billigem Ermessen zu bestimmen. Für Fremdaufträge gilt Art. 5.

7. Vereinbarungen über die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen, insbesondere über die Vergebung von Lizenzen, sind in einem schriftlichen Vertrag niederzulegen. Die Haftung der G. F. F. ist gemäß Art. 6, Abs. 2 und Abs. 4, der Statuten wegzubedingen.

8. Die Verträge sind vom Leitenden Ausschuß und im Fall von Art. 4, Abs. 1, lit. a und lit. b vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 5.

Fremdaufträge.

1. Ueber die Annahme von Forschungsaufträgen Dritter im Sinne von Art. 4, Abs. 1, lit. b entscheidet auf Vorschlag des Leiters der Afif. der Leitende Ausschuß, dem es frei steht, in sehr wichtigen Fällen den Entscheid des Vorstandes anzurufen.

2. Alle Unkosten für Arbeiten solcher Fremdaufträge sind immer vollständig zu decken und zu verrechnen. Für Nichtmitglieder wird dazu ein angemessener Zuschlag erhoben.

3. Für alle Vereinbarungen über die Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen, insbesondere über die Vergebung von Lizenzen, gelten die Vorschriften von Art. 4, Abs. 7 und Abs. 8.

Art. 6.

Vorgehen in bezug auf die Rechte an den Forschungsergebnissen.

Der Leiter der Afif hat nach den allgemeinen Weisungen des Leitenden Ausschusses dafür zu sorgen, daß die Rechte an den Forschungsergebnissen nicht durch vorzeitige Publikationen beeinträchtigt und daß auch sonst alle in industriellen Unternehmungen üblichen Vorgehen in bezug auf diese Rechte getroffen werden.

Art. 7.

Orientierung der Mitglieder.

Der Leiter der Afif hat nach den allgemeinen Weisungen des Leitenden Ausschusses dafür zu sorgen, daß die Mitglieder der G. F. F. in geeigneter Weise und jeweils vierteljährlich über die laufenden Arbeiten orientiert werden. Ausgenommen davon sind die Fremdaufträge gemäß Art. 5 dieses Reglementes.

Art. 8.

Fremde Mitarbeiter der Afif.

Im Einverständnis mit dem Leiter der Afif. — und in besonderen Fällen nach Besprechung im Leitenden Ausschuss — können die Mitglieder oder Auftraggeber der Gesellschaft zur Bearbeitung besonderer Probleme eigene Mitarbeiter in die Laboratorien der Afif entsenden oder es können auch außenstehende Personen schweizerischer Nationalität zur Förderung besonderer Arbeiten aufgenommen werden. In solchen Fällen bezahlt weder die G. F. F. noch die Afif. irgendwelche Gehälter.

Art. 9.

Abänderung dieses Reglementes.

Der Vorstand behält sich jederzeit die Aenderung dieses Reglementes vor.

Art. 10.

Aufhebung des bisherigen Patentreglementes.

Das Patentreglement vom 23. Februar 1937 wird aufgehoben und durch dieses Geschäftsreglement ersetzt.

Im Namen des Vorstandes der G. F. F.

Der Präsident: Der Aktuar:
sig. **Rohn.** sig. **Hans Schindler.**

Zürich, den 20. August 1945.